

# Bezirksverband Schwaben

im Bayerischen Schachbund und im Bayerischen Landessportverband



## Geschäftsordnung

des Bezirksverbands Schwaben in der Fassung vom 08.07.2017

# Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Allgemeines .....	3
§ 1 <b>Organe des Verbandes</b> .....	3
§ 2 <b>Hauptversammlung</b> .....	3
§ 3 <b>Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft</b> .....	3
§ 4 <b>Eilfälle</b> .....	3
Abschnitt II. Hauptversammlung .....	3
§ 5 <b>Hauptversammlung</b> .....	3
§ 6 <b>Leitung der Hauptversammlung</b> .....	3
§ 7 <b>Worterteilung</b> .....	3
§ 8 <b>Aussprache</b> .....	3
§ 9 <b>Geschäftsordnungsanträge</b> .....	3
§ 10 <b>Ordnungsmaßnahmen</b> .....	4
§ 11 <b>Änderungsanträge</b> .....	4
§ 12 <b>Antragsabstimmung</b> .....	4
§ 13 <b>Durchführung der Abstimmung</b> .....	4
§ 14 <b>Entlastung, Wahlen</b> .....	4
Abschnitt III. Die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft .....	4
§ 15 <b>Einberufung</b> .....	4
§ 16 <b>Beschlussfähigkeit</b> .....	4
§ 17 <b>Sitzungsleitung</b> .....	4

## Abschnitt I. Allgemeines

### § 1 **Organe des Verbandes**

Die Organe des Bundes haben die ihnen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ergänzend wird die Durchführung des Geschäftsbetriebes durch die Geschäftsordnung geregelt. Soweit Bestimmungen nicht getroffen sind, haben Organe und Mitglieder des Bundes die Ziele des Bundes nach freiem Ermessen zu fördern.

### § 2 **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Bundesorgan. Ihre Aufgaben sind in der Satzung festgelegt. Sie bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bundes.

### § 3 **Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft**

Die laufenden Geschäfte werden von der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung und den Beschlüssen der Hauptversammlung geführt.

### § 4 **Eilfälle**

In Eilfällen hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich je nach Bedeutung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

## Abschnitt II. Hauptversammlung

### § 5 **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung dient zielbewusster Arbeit im Interesse des Bezirksverbandes. Dieser Zweck soll den Geist der Versammlung bestimmen. Oberster Grundsatz aller Beratungen ist Sachlichkeit und Verantwortungsbewusstsein. Der Leiter der Versammlung hat einer Verletzung dieses Grundsatzes durch Ordnungsruf, Entziehung des Wortes oder Ausschluss von der Versammlung entgegenzutreten.

### § 6 **Leitung der Hauptversammlung**

1. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eröffnet die Versammlung. Anschließend werden von der Versammlung ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt.
2. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Dann wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.

### § 7 **Worterteilung**

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen; darauf erfolgt die Aussprache.

### § 8 **Aussprache**

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung geschieht durch Handzeichen.
2. Zur Durchführung einer geordneten Aussprache wird eine Rednerliste geführt. In diese werden alle Wortmeldungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge eingetragen, die zum Wort gekommenen Redner werden gestrichen. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters öfter als zweimal sprechen.
3. Der Vorsitzende, der Versammlungsleiter und der Berichterstatter können während der Aussprache ohne Rücksicht auf Eintragung in die Rednerliste das Wort ergreifen.
4. Die Versammlung kann eine zeitliche Beschränkung der Redezeit beschließen.

### § 9 **Geschäftsordnungsanträge**

Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluss der Rednerliste bzw. der Aussprache nicht beantragen. Der Antragsteller oder Berichterstatter kann das letzte Wort ergreifen.

#### **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

1. Von der Tagesordnung oder dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache rufen.
2. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so ruft der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung auf. Nach zweimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zum Beratungspunkt zu entziehen.
3. Bei grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer aus der Versammlung ausschließen. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Versammlung sofort.

#### **§ 11 Änderungsanträge**

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, werden als Änderungsanträge im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.

#### **§ 12 Antragsabstimmung**

1. Der Wortlaut und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung klar bekanntzugeben. Bei mehreren Anträgen zu einer Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. In entsprechender Reihenfolge wird dann über die ferneren Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
2. Während der Abstimmung sind lediglich Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.

#### **§ 13 Durchführung der Abstimmung**

Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Handaufheben. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es die Stimmberechtigten mit Mehrheit verlangen oder die Satzung vorschreibt.

#### **§ 14 Entlastung, Wahlen**

Für die Entlastung der alten und die Wahl der neuen Vorstandschaft sind der Versammlungsleiter und der Protokollführer verantwortlich.

### **Abschnitt III. Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft**

#### **§ 15 Einberufung**

Die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe des Geschäftsanfalls zu Sitzungen zusammengerufen. Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedem Mitglied mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung zugegangen ist.

#### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Vorstandschaft beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Stets muss der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sein. Dasselbe gilt auch für die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes.

#### **§ 17 Sitzungsleitung**

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzungen. Für die Beratung und Abstimmung sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Vorschriften für die Bundesversammlung entsprechend anzuwenden.

---

Beschlossen von der Hauptversammlung des Schachbezirksverbands Schwaben am 08.07.2017 in Wertingen.

Herausgegeben vom Schachbezirksverband Schwaben.

Redaktion: Otto Helmschrott, Eckhardt Frank

Dokumentenhistorie:

13.07.1996: Erste Version

08.07.2017: Anpassung an die Satzung des Bezirksverbands Schwaben in der Neufassung 08.07.2017